

Statuten

des

Lagotto Romagnolo Club Austria (LRCA)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein, im folgenden Club genannt, der im Jahre 2010 gegründet wurde, führt den Namen „*Lagotto Romagnolo Club Austria*“, in Kurzform LRCA.
- (2) Der Vereinssitz ist 8321 St. Margarethen/Raab, die Tätigkeit des Clubs erstreckt sich auf ganz Österreich“.
- (3) Der LRCA ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch auch der Federation Cynologique International (FCI).
- (4) Innerhalb des ÖKV vertritt er als einzige Verbandskörperschaft alle Belange der Rasse Lagotto Romagnolo.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem LRCA und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 2: Vereinszweck

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Reinzucht der Hunderasse „Lagotto Romagnolo“ nach dem jeweils gültigen Standard der Federation Cynologique Internationale (FCI), sowie die Stärkung des Verständnisses für das Wesen und die artgemäße Haltung dieser Rasse.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Förderung der Zucht im Sinne der von der FCI festgesetzten Rassekennzeichen und des Wesensstandards durch Festlegung von entsprechenden Zuchtbestimmungen, deren Überwachung und Evidenzhaltung; Prüfung auf Form und Leistung durch anerkannte Richter.
- (2) Förderung der Kontakte der Züchter, Besitzer und Liebhaber der Rasse untereinander und die Wahrung ihrer Interessen.
- (3) Mitarbeit an dem beim ÖKV geführten Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB)
- (4) Veranstaltung und Unterstützung von Ausstellungen, Begutachtungen, Zuchtbewertungen, Kursen, Leistungsprüfungen.
- (5) Beschickung der Klassen für Lagotto Romagnolo auf selbständig organisierte oder von anderen, vom ÖKV bzw. FCI anerkannten kynologischen Organisationen veranstalteten Ausstellungen, Schauen oder Gebrauchsprüfungen.
- (6) Einbringen von Vorschlägen für die Ernennung von Leistungs- und Formwertrichteranwältern.
- (7) Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, fachliche Vorträge, Herausgabe von Publikationen.

- (8) Kontakte mit ausländischen Zuchtorganisationen der FCI, welche die Rasse Lagotto Romagnolo betreuen.
- (9) Die materiellen Mittel zur Erzielung des Vereinszwecks sind
 - a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder unterstützen und fördern den Club zur Erreichung des Vereinszwecks. Sie bezahlen einmalig die Beitrittsgebühr und jährlich den festgelegten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Familienmitglieder können Personen werden, die im gemeinsamen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben bzw. in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Sie bezahlen einmalig die Beitrittsgebühr und jährlich den festgelegten ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden. Sie bezahlen keine Beitrittsgebühr und keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clubs können alle physischen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft sobald er die Bestätigung seiner Mitgliedschaft schriftlich erhalten und die Beitrittsgebühr und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr wird jährlich über Vorschlag des Clubvorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die

Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs
 - b) bei grober Verletzung der Clubstatuten und der Clubinteressen
 - c) bei Verstößen gegen die Zuchtordnung
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten in öffentlichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Prüfungen, etc.
 - e) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung und haben daher auch kein Recht an clubinternen Veranstaltungen des LRCA teilzunehmen. Es steht ihnen jedoch frei, das Schiedsgericht anzurufen.
- (7) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus dem LRCA vor oder während eines Verfahrens schließt die weitere Durchführung des Verfahrens aus. Die Sperrung im Zuchtbuch (ÖHZB) und die Löschung des Zwingernamens kann in jedem Ausschlussfall vom LRCA beim ÖKV beantragt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des LRCA teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie unterwerfen sich diesen Statuten und den statutenmäßigen Beschlüssen des LRCA.
- (2) Ordentliche Mitglieder besitzen das Antragsrecht, das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung und können zu jeder Funktion im LRCA gewählt werden. Die Ausübung aller Funktionen ist ehrenamtlich.
- (3) Familienmitglieder und Ehrenmitgliedern besitzen das Antragsrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (4) Die Organe und die Mitglieder des LRCA unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV, soweit es sich um die in der Satzung des ÖKV aufgezählten Disziplinarvergehen handelt und diese Angelegenheiten im statutengemäßen Wirkungsbereich des LRCA nicht geregelt werden können.
- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des LRCA durch tatkräftige Mitarbeit und Veranstaltungsbesuche fördern und alle

Clubbestimmungen einhalten. Die Zucht und Haltung der Lagotto Romagnolo ernsthaft und redlich betreiben, ihre Tiere gewissenhaft pflegen und ihre Würfe bzw. importierte Tiere in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen lassen. Ihren finanziellen Verpflichtungen dem LRCA gegenüber pünktlich nachkommen.

- (6) Gemäß dieser Statuten erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem LRCA überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 8: Organe des Clubs

Organe des Clubs sind
die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Vorstand (§§ 11 bis 13),
die Rechnungsprüfer (§ 14)
das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Familienmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
PräsidentIn und PräsidentIn Stv.
FinanzreferentIn
ZuchtreferentIn
PrüfungsreferentIn
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. Präsidentin, bei Verhinderung vom Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des LRCA obliegt die Leitung des Clubs. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Clubvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Familienmitgliedern;
- (7) Erstellen von Zucht- und Prüfungsordnungen;
- (8) Veranstaltung von Zuchtschauen, Zucht- und Leistungsprüfungen;
- (9) Vorschlag für Nominierung von Richteranwältern an die Dachorganisationen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des LRCA. Die Stellvertretung unterstützt bei der Führung der Clubgeschäfte.

- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den LRCA nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Clubs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin, in Geldangelegenheiten des Präsidenten/der Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
Geschäftsstücke von alltäglicher Bedeutung – insbesondere ohne darin enthaltene Verpflichtungen für den Club – können vom zuständigen Referenten alleine gezeichnet werden.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem LRCA bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des LRCA verantwortlich.
- (7) Der Zuchtreferent/die Zuchtreferentin ist für die zuchtmäßige Betreuung der Rasse Lagotto Romagnolo in Österreich gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des LRCA und des ÖKV verantwortlich.
- (8) Der Prüfungsreferent/die Prüfungsreferentin ist für die Durchführung der vorgesehenen Prüfungen verantwortlich und hat die Prüfungsordnung und Leistungsstandards in allen Bereichen innerhalb des LRCA zu wahren.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des LRCA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/-prüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-prüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/-prüferinnen und dem LRCA bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Der Obmann des Schiedsgerichts ist vom Präsidenten/der Präsidentin des LRCA zu bestellen. Jeder Streitteil hat vorerst für die Kosten seiner Beweisführung und die Auslagen der von ihm geführten Zeugen selbst aufzukommen.
- (3) Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich und vertraulich. Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitteil als Sicherstellung für eventuell entstehende Kosten eine Kautions von € 500,- zu erlegen. Die gesamten Kosten hat letztlich der unterliegende Streitteil, oder bei einem Vergleich beide Streitteile zu geteilter Hand zu tragen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 erst nach sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist dem gesamten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Clubvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Clubvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Club verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.